

Jugendschutz – Über die Pflicht der Arbeitgeber zur Beibringung eines Strafauszuges der Mitarbeiter zum Beweis der Nichtverurteilung wegen Pädophilie

Mehr Rauch als Wolle

Eine neue Pflicht, die aber weniger schlimm ist, als kolportiert: Die Beibringung eines Strafauszuges zur Bestätigung, dass neu eingestellte Mitarbeiter, die laufend in Kontakt mit Jugendlichen sind, nicht wegen Pädophilie verurteilt sind, ist kein Bürokratiemonstrum.

Bozen/Rom – Am Beginn steht die Richtlinie 2011/93 der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Unter anderem will die Richtlinie garantieren, dass rechtskräftig verurteilte Pädophile von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Betroffene Arbeitgeber, so heißt es in der Richtlinie, haben das Recht, über bestehende Verurteilungen oder über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten länderübergreifend informiert zu werden.

In Umsetzung dieser EU-Norm ist am 4. März das Legislativdekret Nr. 39 erlassen und am 22. März im staatlichen Amtsblatt Nr. 68 veröffentlicht worden. Dieses Dekret sieht einige strafrechtliche Verschärfungen in Zusammenhang mit sexuellen Delikten im Umgang mit Kindern vor und bestimmt dann, dass „Subjekte, die beabsichtigen, eine Person mit solchen Arbeiten beruflicher Art und im Rahmen organisierter freiwilliger Tätigkeiten zu betrauen, die regelmäßige und direkte Kontakte mit Kindern mit sich bringen, einen Strafauszug verlangen müssen, aus dem hervorgeht, dass diese Personen nie im Sinne der Artikel 600-bis, 600-ter, 600-quater, 600-quinquies und 609-undecies des Strafgesetzbuches (Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern) verurteilt worden sind.

Die Bestimmung ist am Montag, 6. April, in Kraft getreten und hat im Vorfeld großes Aufsehen erregt, zumal Meldungen veröffentlicht wurden, die nicht ganz zutreffend waren und Dinge behauptet wurden, die sich nicht aus dem Gesetz herauslesen lassen, das aber leider wie so oft in Italien einfach unklar ist und Raum für Interpretationen gibt. Wohl aus diesem Grund hat das Justizministerium in zwei verschiedenen Aussendungen Stellung genommen und dabei einerseits bekräftigt, was das Gesetz schon sagt, andererseits Dinge präzisiert, die missverstanden werden können. Wir befassen uns im Folgenden mit dem Inhalt des Dekretes und den neuesten Erkenntnissen nach den Äußerungen des Justizministeriums.

Wer ist von der Maßnahme betroffen? – Der Originaltext des Dekretes spricht von der Aufnahme von Personen, die in Berufsausübung in regelmäßigem Kontakt mit Kindern bzw. Minderjährigen sind, ist dann aber dort, wo es um ehrenamtliche Tätigkeit geht, sehr schwammig formuliert. Das Ministerium hat jetzt präzisiert, dass Freiwillige nicht betroffen sind, sondern nur Vereine, die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeiten einsetzen. Dass ehrenamtliche Mitarbeiter nicht betroffen sind, geht aus der Strafbestimmung hervor, wo es heißt, dass „Arbeitgeber“ die vorgesehenen Geldbußen bezahlen müssen. Also: Betroffen sind ausschließlich alle, die einen wie immer gearteten Arbeitsvertrag (untergeordnete Arbeit, Co-Co-Co-Mitarbeit, selbstständige Mitarbeit, Voucher-Tätigkeit, Hausangestellten-Tätigkeit usw.) mit Mitarbeitern abschließen, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Die ehrenamtliche Mitarbeit (Voluntariat) fällt demnach nicht unter die Strafauszugs-Pflicht, ebenso befreit sind Berufspraktika („Tirocini“), die keine Arbeitsverhältnisse darstellen.

Für wen und was gilt die Pflicht? – Betroffen von der Pflicht, einen Strafauszug für Mitarbeiter beizubringen, sind alle Selbstständigen (gewerbliche Unternehmer, Landwirte, Freiberufler, Handelstreibende usw.), die ab dem 6. April neue Mitarbeiter einstellen, welche in Erfüllung ihrer Aufgaben in „direkten und regelmäßigen“ Kontakt mit Minderjährigen kommen. Also: Die Pflicht besteht laut gängiger Interpretation des Gesetzes nur für die neuen Mitarbeiter, nicht für solche, die bereits vor dem 6. April eingestellt worden sind. Die Norm spricht nämlich von Subjekten, die Einstellungen beabsichtigen („soggetto, che intenda di impiegare al lavoro“). Und: Die Pflicht gilt nicht für Freiwillige in Vereinen, die zum Beispiel Kinder im Rahmen der Vereinstätigkeit betreuen oder trainieren, wohl aber etwa für einen Verein, der ein Arbeitsverhältnis mit einem Trainer eingeht, welcher Kinder und Jugendliche betreut.

Wer muss den Strafauszug beantragen? – Umstritten ist, ob der Arbeitnehmer, der eingestellt werden möchte, den Strafauszug, der sich auf die genannten Artikel des Strafgesetzbuches bezieht, beibringen muss (was eigentlich logisch wäre), oder ob dies der Arbeitgeber tun muss (die EU-Richtlinie spricht gar nur von einem Recht des Arbeitgebers, über Verurteilungen informiert zu werden, damit er entsprechend vorbauen kann). Wie in Italien so üblich, wird diese Pflicht aber anscheinend den Arbeitgebern aufgehalst. Laut dem Rundschreiben des Justizministeriums muss bzw. kann in den vorgeschriebenen Fällen der Auszug mit eigenem Antragsvordruck vom Arbeitgeber nach schriftlicher Autorisierung durch den betroffenen Arbeitnehmer bei Gericht beantragt werden (siehe Info 2). Wird die Autorisierung verweigert, kann die Anstellung nicht erfolgen. Da die Ausstellung des Strafauszuges einige Zeit in Anspruch nehmen kann, ist es laut Justizministerium möglich, dass Arbeitgeber zunächst vom betroffenen Arbeitnehmer eine Ersatzerklärung unterschreiben lassen, aus der hervorgeht, dass dieser keine definitiven Verurteilungen laut den oben angeführten Artikeln des Strafgesetzbuches hat. Eine entsprechende Ersatzerklärung drucken wir beistehend ab (Info 3).

Das Gesetz allerdings besagt nur, dass der Strafauszug vom Arbeitgeber verlangt werden muss („deve essere richiesto dal soggetto che intende impiegare al lavoro“), ohne zu präzisieren, ob der Arbeitgeber das Dokument vom Gericht oder vom Arbeitnehmer verlangen muss. Die Interpretation, dass der Arbeitgeber sich eine Autorisierung des Arbeitnehmers geben lassen und dann den Strafauszug beantragen soll, scheint rechtlich schwach abgesichert, zumal es eigentlich naheliegender ist, dass der Arbeitnehmer, der eingestellt werden will, seine Unbescholtenheit nachweist, nicht aber der Arbeitgeber das für seinen Arbeitnehmer tun muss. Insofern scheint es durchaus zulässig, dass Arbeitgeber keine Autorisierung vom Arbeitnehmer einholen, sondern die Beibringung des Strafauszuges durch diesen verlangen. Im Falle eines Streites müsste wohl ein Gericht entscheiden. In der Praxis könnte es in Ermangelung einer gerichtlichen Klärung durchaus dazu kommen, dass sich Arbeitgeber, die einen bestimmten Mitarbeiter unbedingt haben wollen, den Strafauszug holen, und Arbeitnehmer, die eine bestimmte Stelle unbedingt haben wollen, den Strafauszug aus eigener Initiative beibringen.

Strafen, Kosten und Gültigkeitsdauer – Arbeitgeber, welche die erwähnten Bestimmungen nicht beachten, können mit Geldstrafen von 10.000 bis 15.000 Euro belegt werden. Für Falscherklärungen im Zuge der erwähnten vorläufigen Ersatzerklärung haftet natürlich der Arbeitnehmer. Die Kontrollinstanz ist im erlassenen Dekret nicht genau definiert. Die Kosten für den Erhalt des Strafauszuges sollen 20 Euro betragen, wobei nicht geklärt ist, wer diese bezahlen muss. Wenn der Arbeitgeber den Antrag stellt, wie das Justizministerium anregt, muss wohl er bezahlen. Der Strafauszug hat eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Offene Fragen und Aufschub – Das erwähnte Dekret hinterlässt in der jetzigen Form eine Reihe von ungeklärten Fragen. Dazu nur einige Beispiele: Was bedeutet genau die Bestimmung, wonach der Kontakt mit den Minderjährigen, welcher den Strafauszug erheischt, „direkt und regelmäßig“ sein muss? Der Strafauszug betrifft nur Neueinstellungen und „definitive“ Verurteilungen. Wie verhält es sich, wenn bei Einstellung ein Verfahren wegen vermuteter Vergehen läuft und später eine Verurteilung erfolgt? Was ist mit Mitarbeitern, die schon seit Jahren bei einem Unternehmen arbeiten, dann aber straffällig werden? Müssen oder können diese entlassen werden? Was ist insbesondere in Südtirol mit den vielen bezahlten Sporttrainern, Chorleitern, Kapellmeistern? Kann ein reiner Spesenersatz – und wenn ja, bis zu welcher Höhe – als Befreiungsgrund von der Maßnahme angesehen werden?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen ist notwendig, und er sollte einerseits umfassend und andererseits unbürokratisch sein. Das Gesetzesdekret ist diesbezüglich mangelhaft, und die neuen Normen wurden viel zu schnell und ohne präventive Aufklärung in Kraft gesetzt. SVP-Senator Hans Berger hat in Zusammenarbeit mit seinem Trentiner Kollegen Franco Panizza einen Aufschub zwecks weiterer Klärungen gefordert. Ob ein solcher gewährt wird, ist fraglich, zumal das Gesetz ja schon in Kraft ist. Obwohl die Aufregung darüber ungerechtfertigt laut war, wäre eine Korrektur der Normen angebracht, um alle Zweifel auszuräumen.

Helmut Weißenegger

Infobox

Der Gesetzestext im italienischen Original

Das Legislativdekret Nr. 39 vom 4. März 2014 hat im Art. 2 („Modifiche al decreto del Presidente della Repubblica 14 novembre 2002, n. 313, e sanzioni per il datore di lavoro“), wo es um den Strafauszug bezüglich sexueller Vergehen gegen Minderjährige geht, folgenden Wortlaut: „1. Nel decreto del Presidente della Repubblica 14 novembre 2002, n. 313, dopo l'articolo 25 e' inserito il seguente: Art. 25-bis - Certificato penale del casellario giudiziale richiesto dal datore di lavoro

1. Il certificato penale del casellario giudiziale di cui all'articolo 25 deve essere richiesto dal soggetto che intenda impiegare al lavoro una persona per lo svolgimento di attività professionali o attività volontarie organizzate che comportino contatti diretti e regolari con minori, al fine di verificare l'esistenza di condanne per taluno dei reati di cui agli articoli 600-bis, 600-ter, 600-quater, 600-quinquies e 609-undecies del codice penale, ovvero l'irrogazione di sanzioni interdittive all'esercizio di attività che comportino contatti diretti e regolari con minori.

2. Il datore di lavoro che non adempie all'obbligo di cui all'articolo 25-bis del decreto del Presidente della Repubblica 14 novembre, n. 313, è soggetto alla sanzione amministrativa pecuniaria del pagamento di una somma da euro 10.000 a euro 15.000.“

Vordruck für die Beantragung

An die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht von, Amt des Strafregisters
Der/die Unterfertigte, geb. am in, Steuernummer

..... beantragt in seiner/ihrer Eigenschaft als Inhaber/-in/Geschäftsführer/-in der Firma
..... die Ausstellung eines Strafauszuges laut Art. 25 des DPR 14/11/2003, Nr. 313,
weil er/sie beabsichtigt, in Ausübung von beruflichen oder organisierten freiwilligen Tätigkeiten, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen im Bereich des Unternehmens oder der Vereinigung/Organisation nach sich ziehen, folgende Person anzustellen:
(Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Steuernummer).

Datum und Unterschrift

Anlagen

- Erklärung des betroffenen Arbeitnehmers, wonach er der beantragten Ausstellung eines Strafauszuges gemäß Art. 25 DPR 313/2003 und der diesbezüglichen Datenbearbeitung durch den Arbeitgeber(Name der Firma)

- Fotokopie des Personalausweises des Arbeitnehmers

Ersatzerklärung Arbeitnehmer

(Im Sinne des Art. 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die unterfertigte, geb. in, am, wohnhaft in
.....,(Ort, Straße, Hausnummer), Steuernummer

erklärt in Kenntnis der Strafbestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 und des Verfalls von eventuellen Begünstigungen bei unwahren Erklärungen laut Art. 25-bis des D.P.R. Nr. 313/2002 Folgendes:

- nicht wegen Vergehen laut den Artikeln 600-bis, 600-quater, 600-quinquies und 609-undecies des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein:

- nicht von den Verboten betreffend Tätigkeiten, welche zum direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen führen, betroffen zu sein.

Er erklärt zudem, über die Bestimmungen und deren Auswirkungen laut Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30.6.196 informiert zu sein, auch darüber, dass seine/ihre Personaldaten nur für jene Sachbereiche, für welche diese Erklärung ausgefertigt wird, verwendet werden können.

Ort und Datum Der Erklärer

Im Sinne des Art. 38 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 wird diese Erklärung vom Interessierten in Gegenwart einer verantwortlichen Person unterschrieben und mit einer Fotokopie des Unterzeichnenden versehen.